

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Hendrikje Klein (LINKE)**

vom 09. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

zum Thema:

Vergabeverfahren für Schulcatering ohne Tariftreue in Lichtenberg

und **Antwort** vom 27. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17316
vom 09.11.2023
über
Vergabeverfahren für Schulcatering ohne Tariftreue in Lichtenberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Beantwortung der Fragen 1. bis 7. beruht auf den Angaben des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin. Da die Tariftreueverpflichtung nur im Anwendungsbereich des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) besteht, beschränken sich die Ausführungen auf die Ausschreibungen in dessen Anwendungsbereich.

1. Wann genau wurden die Vergabeverfahren über die Zubereitung, Anlieferung/Ausgabe von Schulmittagessen an der 39. Grundschule, der Alexander-Puschkin-Schule, der 13. Schule an den Standorten Wartiner Straße und Storkower Straße sowie der 14. Schule, alle gelegen im Bezirk Lichtenberg, begonnen?
2. Gab es Bewerber, die Tarifverträge bei diesen Ausschreibungen zugrunde legten, wenn nein, warum nicht?
3. Wenn keine Tarifverträge zugrunde gelegt wurden – was sprach gegen die Zugrundelegung des geltenden Tarifvertrags im Hotel- und Gaststättengewerbe im Rahmen des Vergabeverfahrens, zumal dieser Tarifvertrag laut Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ab Januar 2024 grundsätzlich in die Kalkulation des Festpreises einfließen soll?
4. Wie wurde bei den in Frage 1 genannten, im Jahre 2023 neu initiierten Vergabeverfahren die am 1. Dezember 2022 verbindlich in Anwendung zu bringende Tariftreueklausel gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BerlAVG berücksichtigt?

5. Wie ist der aktuelle Stand der jeweiligen in Frage 1 benannten Vergabeverfahren?
6. Wenn bereits Zuschläge erteilt worden sind, wie sehen die Konditionen bezüglich einer Tariftreue jeweils aus?
7. Welche Rolle spielte bei den genannten Vergabeverfahren die von den Berliner Bezirksschulämtern gemeinsam mit der „Qualitätskontrolle Schulesen“ erarbeitete Musterausschreibung?

Zu 1. bis 7.: Nach Auskunft des Bezirksamtes Lichtenberg handelte es sich bei den weiterführenden Schulen, welchen keinen Grundschulanteil haben und folglich kein gesetzlich kostenbeteiligungsfreies Mittagessen, um Konzessionsvergaben. Dies betrifft die folgenden Schulen: Alexander-Puschkin-Schule (11K01), 13. Schule an den Standorten Wartiner Straße und Storkower Straße (11K13) sowie die 14. Schule (11K14). Bei einer Konzessionsvergabe findet das BerlAVG keine Anwendung, mithin auch nicht die Tariftreueverpflichtung.

Bezüglich der 39. Grundschule (11G39): Eine Tarifbroschüre zum Hotel- und Gaststättengewerbe wurde den Vergabeunterlagen nicht beigefügt, sondern lediglich das Formblatt Wirt-214 zum Mindeststundenentgelt/Tariftreue, ohne die entsprechende Anlage. Ohne Beifügung der konkreten tarifvertraglichen Entgelte wird die Tariftreueverpflichtung jedoch nicht verbindlich vereinbart. Das Vergabeverfahren wurde hier im Februar 2023 begonnen und ist mittlerweile abgeschlossen.

Der Senat bittet darum, sich bezüglich aller weiteren Einzelheiten direkt an das Bezirksamt Lichtenberg zu wenden.

8. Wie bewertet der Senat eine fehlende Tariftreue in diesen Verfahren? Dürfen Bewerber trotz fehlender Tariftreue trotzdem den Zuschlag bekommen?

Zu 8.: Das BerlAVG richtet sich an die öffentlichen Auftraggeber und verpflichtet diese, bestimmte soziale und ökologische Vorgaben mit den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu vereinbaren. Zu diesen Vorgaben zählt seit dem Inkrafttreten der AV Tariftreue (AV: Ausführungsvorschriften) zum 1.12.2022 auch die sog.

Tariftreueverpflichtung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BerlAVG. Hier ist vorgesehen, dass öffentliche Aufträge nur an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern „[...] mindestens die Entlohnung [...] nach den Regelungen des Tarifvertrages zu gewähren, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist. [...]“. Hierzu vereinbaren die öffentlichen Auftraggeber mit den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue“ (Formblatt Wirt-214), denen als Anlage die jeweils einschlägige sog. Tarifbroschüre zum tariftreuepflichtigen Entgelt anzufügen ist.

Legen die öffentlichen Auftraggeber eine solche nicht den Vergabeunterlagen bei, so wird sie auch nicht Vertragsbestandteil. Einer Zuschlagserteilung steht dies nicht entgegen – es handelt sich bei den Vorgaben des BerlAVG nicht um europa- oder bundesrechtlich zwingend in einem Vergabeverfahren zu beachtenden Rechtsnormen. Im Falle des Schulmittagessen kommt als eine solche Tarifbroschüre, diejenige zum Hotel- und Gaststättengewerbe in Betracht, die nun auch der Musterausschreibung für die Vergabe des Schulmittagessens 2024 zu Grunde gelegt wurde. Wird eine solche nicht beigefügt, liegt dies vermutlich an der Neuheit der Regelung bzw. dass diese nicht als einschlägig angesehen wurde.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer keinerlei Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindestentgelte besteht – wie auch vor Inkrafttreten der AV Tariftreue ist er über die oben genannten Vertragsbedingungen verpflichtet, seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ggf. nach für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen zu entlohnen oder ihnen während der Ausführung des Auftrages ein sog. Vergabemindeststundenentgelt in Höhe von aktuell 13,00 Euro zu zahlen. Ein entsprechender allgemein verbindlicher Tarifvertrag besteht im Bereich Schulcatering nicht, so dass als Prüfungsmaßstab das Vergabemindestentgelt einschlägig ist.

Soweit es sich um Konzessionsvergaben handelt, findet das BerlAVG und mithin die Tariftreueverpflichtung keine Anwendung.

9. Wie kann ein solcher Rechtsbruch geheilt werden? Wie kann zukünftig eine Zuschlagserteilung ohne Tariftreue verhindert werden?

Zu 9.: Werden soziale und ökologische Vorgaben des BerlAVG bei der Vergabe von den öffentlichen Auftraggebern nicht beachtet, so kommt eine Heilung im Nachhinein nicht in Betracht. Die Verträge sind entsprechend der Vergabeunterlagen mit den Auftragnehmern geschlossen worden.

Die Missachtung der Tariftreueverpflichtung kann durch entsprechende Qualifizierung der Mitarbeitenden in den Vergabestellen vormieden werden, etwa durch Schulungen.

Die Bedeutung der Schulungen in diesem Zusammenhang hat die Berliner Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag hervorgehoben; entsprechende Schulungen der Mitarbeitenden in den Vergabestellen sind als Flankierung der Tariftreueverpflichtung ausdrücklich vorgesehen.

Berlin, den 27.11.2023

In Vertretung

Michael B i e l

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe